

ment bürgernaher Demokratie

orm ungeklärt. In
n des Bremischen
en die Beiräte le-
te Verwaltungsor-
. Aber in seinen
mit der Stellung
nmt der Staatsge-
dass die Aufga-
l autonomer Ent-
in reinem Geset-

nd des Staatsge-
echt Großmann,
lung der Rechte
e facto zu Bezirks-
on Artikel 145 der
rden sind. Es deu-
einung im Ein-
tischen Kommen-
verfassung steht.
olchen verfas-
rtung der Beiräte
en politischen Ent-

scheidungsträgern angekommen zu sein, denn sie erfordert eine schöpferische und kluge Neujustierung der Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen Beiräten, Bremischer Stadtbürgerschaft und Verwaltung.

Wenn den Beiräten als Bezirksvertretungen Verfassungsrang zukommt, heißt das nicht zwingend, dass sie zusammengelegt und zu Bezirksparlamenten mit eigener Verwaltung wie in Hamburg oder Berlin werden. Für Bremen wäre das angesichts seiner Größe keine kluge Lösung, zumal die Personal- und Realunion zwischen Landes- und Kommunalverwaltung unter finanziellen Gesichtspunkten ein nicht zu vernachlässigender Vorteil ist. Gleichwohl können die Beiräte weder von der Verwaltung noch den senatorischen Ressorts weiterhin wie lästige Bittsteller behandelt werden. Das trifft nicht nur auf die Stadtteilbudgets zu. Auch unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten ist es vernünftig,

die Beiräte als ein wichtiges Element einer bürgernahen Demokratie zu betrachten. Sie agieren unmittelbar an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Die Beiräte sowohl in ihrer demokratischen Funktion als auch in ihrer Wahrnehmung autonomer Rechte zu stärken, sollte deshalb das Anliegen aller politischen Entscheidungsträger sein – auch wenn das unbequem ist.



Gastautor

Lothar Probst (63) ist Politikwissenschaftler an der Universität Bremen und Geschäftsführer des Instituts für Interkulturelle und Internationale Studien. Sein Spezialgebiet ist die Parteien- und Wahlforschung.

Namentlich gekennzeichnete Kommentare geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.